

**MAINOVA AKTIENGESELLSCHAFT  
FRANKFURT AM MAIN**

- ISIN - DE0006553464 -  
- WKN - 655 346 -

- ISIN - DE0006553407 -  
- WKN - 655 340 -

**Mitteilung für die Aktionäre gemäß § 125 Aktiengesetz**

Hiermit laden wir die Aktionäre der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, zu der

**am Mittwoch, dem 13. August 2008, 10:00 Uhr,**

**im The Westin Grand Frankfurt Hotel (Ballsaal),  
Konrad-Adenauer-Straße 7, 60313 Frankfurt am Main,**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

**Tagesordnung**

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nebst den erläuternden Berichten zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit dem Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands:  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats:  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
4. Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008:  
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin, zum Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

## 5. Satzungsänderung:

§ 20 der Satzung der Mainova AG lautet:

„§ 20 Prüfungsrechte

Der Stadt Frankfurt am Main stehen die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.8.1969 (BGBl. I 1273) zu. Das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main hat die Befugnisse aus § 54 des genannten Gesetzes.“

Im System der §§ 44, 53, 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG, BGBl. I 1273) sind Auskunfts- und Informationsrechte jeweils nur zugunsten der Gebietskörperschaft bzw. ihres Rechnungsprüfungsamtes vorgesehen, nicht aber zugunsten anderer Gebietskörperschaften (Land) oder deren Stellen (Landesrechnungshof, vertreten durch seinen Präsidenten). Nach Maßgabe des im Jahr 2005 geänderten § 123 Abs. 1 Nr. 2 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde jedoch darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. § 123 HGO beschränkt sich deshalb auf eine Hinwirkungspflicht der Gemeinde, weil dem Land für das Gesellschaftsrecht die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dem Landesrechnungshof mit Hilfe der Unternehmenssatzung die Befugnisse aus § 54 HGrG einzuräumen. Zu beachten bleibt dabei, dass das Informations- und Auskunftsrecht des § 54 HGrG weiterhin ein originäres Gesellschafterrecht der beteiligten Kommune bleibt und lediglich dessen Ausübung auf den Landesrechnungshof übertragen wird. Nach Art und Umfang geht das Auskunftsrecht nicht weiter, als dies auch im Rahmen der Betätigungsprüfung der Kommune geeignet und erforderlich wäre. Gemäß § 395 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht in der Folge auch auf die Personen des Landesrechnungshofes, denen Informationen nach § 54 HGrG zugänglich werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu diesem Zweck eine Ergänzung des § 20 der Satzung der Mainova AG vor. Demnach sollen im Rahmen von § 20 neben dem Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main auch dem Hessischen Rechnungshof die Befugnisse aus § 54 HGrG zustehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, zu beschließen:

§ 20 Satz 2 der Satzung der Mainova AG wird wie folgt neu gefasst:

„Das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main *und der Hessische Rechnungshof* haben die Befugnisse aus § 54 des genannten Gesetzes“.

## Ausgelegte Unterlagen

In den Geschäftsräumen der Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht der Mainova AG und die erläuternden Berichte zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie der Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 zur Einsicht der Aktionäre aus.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt und ebenso wie die Einladung im Internet ([www.mainova.de](http://www.mainova.de)) veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zur Verfügung gestellt.

## **Teilnahmevoraussetzungen**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 5.560.000 Stückaktien mit ebensoviel Stimmrechten. Davon lauten 5.499.296 auf den Namen und 60.704 auf den Inhaber.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens am 6. August 2008 anmelden.

Mainova Aktiengesellschaft  
c/o Deutsche Bank AG  
- General Meetings -  
60272 Frankfurt am Main  
eMail: WP.HV@Xchanging.com  
Fax: 069 12012-86045

Bei Namensaktien genügt zum Nachweis der Berechtigung des Aktionärs die Eintragung im Aktienregister. Bei Inhaberaktien muss mit der Anmeldung der Anteilsbesitz durch einen besonderen Nachweis des depotführenden Instituts nachgewiesen werden. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 23. Juli 2008 zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein.

## **Ausübung des Stimmrechts**

Für die Ausübung des Stimmrechts verweisen wir auf § 19 der Unternehmenssatzung:

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

## **Bevollmächtigung, Stimmrechtsvertretung**

Es besteht die Möglichkeit, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut ausüben zu lassen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vor der Hauptversammlung zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Diese Stimmrechtsvertreter werden entsprechend den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Ohne die Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Bei persönlicher Teilnahme an der Hauptversammlung wird die Vollmacht und die Weisungserteilung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gegenstandslos. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Das Vollmachtsformular ist mit der Eintrittskarte verbunden. Eintrittskarten sollen von den Aktionären möglichst frühzeitig bei ihrer Depotbank bestellt werden. Aus technischen Gründen können nur ausgefüllte Vollmachtsformulare mit den Stimmanweisungen der Aktionäre berücksichtigt werden, die spätestens am Donnerstag, dem 7. August 2008 bei unserer Gesellschaft unter folgender Adresse eingegangen sind:

Mainova Aktiengesellschaft  
Vorstandsbüro  
Solmsstraße 38  
60486 Frankfurt am Main

## **Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gegenanträge im Sinne von § 126 AktG und/oder Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind mit der vorstehenden Adresse oder per Fax: 069 213-83020 oder per E-Mail: [s.schlink@mainova.de](mailto:s.schlink@mainova.de) an die Gesellschaft zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge, die gemäß § 126 AktG zugänglich zu machen sind, sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung hierzu, werden unverzüglich im Internet unter: [www.mainova.de](http://www.mainova.de) veröffentlicht. Gleiches gilt für die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machenden Wahlvorschläge von Aktionären.

Frankfurt am Main, im Juni 2008

Mainova Aktiengesellschaft  
Der Vorstand